



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

4/SN-21/ME

GZ 20.119/37-I.2/1996

An das
Präsidium des
Nationalrats

Dr. Karl Renner-Ring 3
Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter
Weitzenböck

Richter Dr.

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 21	-GE/19. 06.
Datum: 7. MAI 1996	
Verteilt 8.5.96 <i>W</i>	

Klappe 2117

(DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz geändert werden soll (Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1996).

Das Bundesministerium für Justiz übersendet mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom 6. Juli 1969 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf.

2. Mai 1996

Für den Bundesminister:

Kathrein

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.119/37-I.2/1996

An das
 Bundesministerium für Umwelt,
 Jugend und Familie

Stubenbastei 5
1010 Wien

Museumstraße 7
 A-1070 Wien

Briefanschrift
 A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
 0222/52 1 52-0*

Fernschreiber
 131264 jusmi a

Sachbearbeiter
 Weitzenböck

Klappe 2117

Telefax
 0222/52 1 52/727

Teletex
 3222548 = bmjust

Richter Dr.

(DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung des
 Abfallwirtschaftsgesetzes (Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1996).

zu GZ 47 3504/113-III/9/96-Fü

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 28. März 1996 zu dem in Gegenstand genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Z 12 (§ 9 Abs. 6a):

Die Abfallbeauftragten und deren Stellvertreter werden im Bereich des Strafvollzugs seit Inkrafttreten der Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1994 (BGBl. Nr. 155/1994) bei den jeweiligen, den Justizanstalten geographisch am nächsten gelegenen Wirtschaftsförderungsinstituten mit einem Kostenaufwand von ca. S 7.800 bis S 17.000 pro Person ausgebildet. Sollte diese "fachliche Qualifikation" nicht mehr als ausreichend anerkannt werden, würde das im Rahmen des Strafvollzugs neuerlich enorme budgetäre Belastungen mit sich bringen (Die Gesamtausbildungskosten

betragen bereits derzeit ca. S 580.000). Ungeachtet der möglicherweise nicht ausreichenden Bestimmtheit der vorgeschlagenen Regelung (dies wird letztlich vom Verfassungsdienst zu beurteilen sein) darf das Bundesministerium für Umwelt schon im derzeitigen Stadium dringend ersucht worden, im Begutachtungsverfahren für den anstehenden Verordnungsentwurf auch das Bundesministerium für Justiz zu befassen.

Zu Z 13 (§ 15 Abs. 1):

Nach dem letzten Satz dieser Bestimmung soll vom Nachweis der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten abgesehen werden können, wenn der Erlaubniswerber eine genehmigte Deponie ordnungsgemäß betreibt. Fraglich erscheint, ob die in den Erläuterungen herangezogene Doppelgleisigkeit nicht auch für die Beurteilung der Verlässlichkeit gilt, in welchem Fall § 15 Abs. 2 eine neue Z 4 angefügt werden könnte.

Zu Z 14 (§ 15 Abs. 1a):

Der zweite Satz des § 15 Abs. 1a des Entwurfs lautet: "*Der Landeshauptmann kann von der Erteilung einer Erlaubnis gemäß Abs. 1 für diese Abfall-Schlüsselnummer abzusehen, wenn*". Richtigerweise müßte es entweder "*... hat abzusehen*" oder "*... kann absehen ...*" lauten.

Zu Z 15 (§ 15 Abs. 3):

Nach § 13 Abs. 6 GewO 1994 ist eine natürliche Person, der eine Gewerbeberechtigung aufgrund des § 87 Abs. 1 Z 3 oder 4 entzogen worden ist, von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen, wenn durch die Ausübung dieses Gewerbes der Zweck der Entziehung aufgrund des § 87 Abs. 1 Z 3 oder 4 vereitelt werden könnte. Nach § 87 A s. 1 Z 3 GewO 1994 ist die Gewerbeberechtigung zu entziehen, wenn der Gewerbeinhaber infolge schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen, insbesondere auch zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes, die für die Ausübung dieses Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit

nicht mehr besitzt. Es könnte daher erwogen werden, bei Beurteilung der Verlässlichkeit überhaupt nur auf die Ausschlußgründe der Gewerbeordnung 1994 abzustellen, da die im § 15 Abs. 3 Z 1 erster Fall des Entwurfs angeführten Übertretungen wohl als schwerwiegende Verstöße im Sinne des § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 zu betrachten sind. In diesem Fall könnten damit auch die Auslegungszweifel beseitigt werden, ob Verurteilungen wegen der §§ 180 bis 183 StGB als Übertretung von Bundesgesetzen zum Schutz der Umwelt zu begreifen sind. Zutreffendenfalls könnte § 15 Abs. 3 zweiter Satz formuliert werden wie folgt:

"Als nicht verlässlich ist eine Person anzusehen, die gemäß der Gewerbeordnung 1994 von der Ausübung der betreffenden Tätigkeit ausgeschlossen ist oder davon ausgeschlossen wäre."

Zu Z 16 (§ 15 Abs. 5):

Im Gleichklang mit der Terminologie der Gewerbeordnung 1994 und dem vorgeschlagenen § 15 Abs. 8 des Entwurfs sollte in § 15 Abs. 5 des Entwurfs das Wort *"maßgeblichen"* durch das Wort *"maßgebenden"* ersetzt werden.

Zu Z 17 (§ 15 Abs. 5a):

Nach dieser Bestimmung sollen die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten eines Geschäftsführers einer nicht der Gewerbeordnung 1994 unterliegenden öffentlichen Sammelstelle (§ 30 Abs. 2) auf taxativ aufgezählte Bereiche eingeschränkt werden. In den Erläuterungen (Seite 5) wird diese Ausnahme mit dem Bericht des Umweltausschusses, 1494 der BgNR XVIII. GP, begründet, dem mit dieser Bestimmung entsprochen werde. In den Erläuterungen heißt es aber, daß diese Bestimmungen im neuen § 15 Abs. 2 (anstatt im Entwurf § 15 Abs. 5a) vorgesehen werden sollen. Entwurf und Erläuterungen sollten also aufeinander abgestimmt werden.

Zu Z 26 (§ 29 Abs. 5a):

In § 29 soll ein Abs. 5a eingefügt werden, wonach dann, wenn mehr als zweihundert Parteien Einwendungen gemäß § 29 Abs. 4 erhoben haben, Ladungen zur mündlichen Verhandlung, die Ergebnisse der Beweisaufnahme und der Bescheid durch Anschlag zuzustellen sind (mit Ausnahme der Zustellungen an einzelne, ausdrücklich genannte Verfahrensbeteiligte). Über den Anschlag soll eine Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen bestimmten Zeitung zu erfolgen haben. Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen (Punkt V 5) ist von dieser Ladung über Anschlag erst ab 300 Parteien die Rede. Obwohl im Rahmen der Erläuterungen an dieser Stelle nur die Auswirkungen auf die Kosten des Vollzugs erörtert werden, wäre auch dieser Widerspruch aufzuklären, zumal in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung selbst keine Zahl mehr genannt wird.

Es sollte auch klargestellt werden, ab welchem Zeitpunkt die Berufungsfrist von zwei Wochen zu laufen beginnt (ab dem Tag des Anschlags oder der Verlautbarung in der hierfür bestimmten Zeitung).

Zu Z 30 (§ 29 Abs. 18):

Gemäß § 29 Abs. 18 des Entwurfs soll der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie mit Verordnung nähere Bestimmungen über Ausstattung und Betrieb von zu genehmigenden Abfallbehandlungsanlagen erlassen können. Der letzte Satz dieser Verordnungsermächtigung lautet: "*In dieser Verordnung kann, soweit im Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, festgelegt werden, inwieweit diese Bestimmungen für bereits genehmigte Anlagen gelten.*" Dieser Satz ist grammatikalisch mißverständlich, er könnte etwa dahingehend verdeutlicht werden, daß der letzte Halbsatz lautet: "*...; inwieweit die Bestimmungen dieser Verordnung für bereits genehmigte Anlagen gelten.*"

Zu Z 34 (§§ 34 bis 37a):

1. Zweifel bestehen an der Technik zur Umsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft, ABI. NR. L 30 vom 6.2.1993, weil sich die Verbindlichkeit und unmittelbare Geltung dieser Verordnung bereits aus dem Primärrecht der EG, nämlich aus Art. 189 EGV, ergibt. Der Bestimmung des § 34 Abs. 1 des Entwurfs kommt daher keine normative Bedeutung zu, ja sie könnte sogar als unzulässig bezeichnet werden. Der zulässige Inhalt des § 34 Abs. 1 des Entwurfs könnte etwa wie folgt formuliert werden:

"Dieser Abschnitt enthält die erforderlichen, zusätzlichen Bestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft, ABI. Nr. L 30 vom 6.2.1993."

Sollte diesem Vorschlag nicht gefolgt werden, wäre zur Klarstellung vor dem Wort "Verbringungen" das Wort "grenzüberschreitende" einzufügen, da anderenfalls der VIII. Abschnitt entgegen seinem Titel auch für die Verbringung von Abfällen innerhalb des Bundesgebietes im Sinne von Art. XIII der EG-Verbringungsverordnung gelten würde.

2. Nach Art. 15 der EG-Verbringungsverordnung hat die notifizierende Person die Notifizierung mittels des Begleitscheins nach Art. 3 Abs. 5 der EG-Verbringungsverordnung an die zuständige Behörde am Versandort zu richten. Da in § 34 Abs. 2 des Entwurfs der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie als zuständige Behörde am Versandort bezeichnet wird, erübrigt sich aufgrund der unmittelbaren Geltung der EG-Verbringungsverordnung die Bestimmung des § 35 des Entwurfs über die Notifizierung bei der Ausfuhr. Sollte dieser Ansicht nicht gefolgt werden, wäre wohl auch die Notifizierungspflicht bei der Einfuhr sowie der Durchfuhr (Art. 19 ff. bzw. Art. 23 ff. der EG-Verbringungsverordnung) zu normieren.

3. § 36 Abs. 2 des Entwurfs regelt die Entscheidungsfristen entsprechend den Fristen der EG-Verbringungsverordnung. Offen bleibt danach, welche Fristen bei der Einfuhr von zur Verwertung bestimmten Abfällen aus Ländern oder durch Länder hindurch, für die der OECD-Beschluß gilt, zur Anwendung gelangen (Art. 22 der EG-Verbringungsverordnung).

4. In § 37 Abs. 1 erster Satz des Entwurfs sollten der Zweck der dort vorgesehenen Sicherheitsleistungs- oder Versicherungspflicht sowie die für deren Höhe maßgeblichen Kriterien angeführt werden.

Zu Z 42 (§ 39 Abs. 1 lit. b Z 26):

1. Nach § 39 Abs. 1 lit. b Z 26 des Entwurfs soll eine Verwaltungsübertretung begehen, wer entgegen § 37 die erforderliche Sicherheit oder Versicherung nicht vorlegt oder leistet. Nach § 37 Abs. 1 des Entwurfs darf eine notifizierungspflichtige Verbringung von Abfällen oder Altölen nur erfolgen, wenn die notifizierende Person zuvor Sicherheit geleistet oder eine ausreichende Versicherung nachgewiesen hat. Sanktion für die Nichterbringung der Sicherheit oder die Nichtvorlage einer ausreichenden Versicherung ist daher das Verbot der Verbringung. Sofern man daher in diesem Fall überhaupt eine Strafbestimmung für erforderlich hält, hätte sie sich gegen die Verbringung trotz Nichtvorlage der entsprechenden Sicherheitsleistung zu richten. Vorgeschlagen wird daher folgender Wortlaut der Z 26:

"entgegen § 37 eine notifizierungspflichtige Verbringung von Abfällen oder Altölen durchführt, ohne die erforderliche Sicherheit geleistet oder eine ausreichende Versicherung nachgewiesen zu haben."

2. In den Erläuterungen zu den Strafbestimmungen (§ 39) könnte auf die Regierungsvorlage des Strafrechtsänderungsgesetzes 1996, 33 BgNR XX. GP, hingewiesen werden. In deren Artikel I wird die Einführung einer neuen Strafbestimmung gegen die umweltgefährdende grenzüberschreitende Verbringung

von gefährlichen Abfällen ("Mülltourismus") vorgeschlagen (§ 181b Abs. 2 der Regierungsvorlage).

Zu Z 30 (§ 45 Abs. 6a bis 6c):

Derzeit ist für Anlagen, in denen mehr als 100 Arbeitnehmer beschäftigt sind, ein Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen. Die Abfallwirtschaftskonzepte der Justizanstalten entsprechen bereits jetzt den im Entwurf (§ 45 Abs. 6b) aufgestellten Anforderungen. Sie beruhen auf den vom Bundesminister für Umwelt schon bisher vorgegebenen Richtlinien. Angemerkt wird, daß für den Bereich der Strafvollzugsverwaltung als Arbeitnehmer eines Betriebs Bedienstete und Insassen gelten.

Gegen eine Herabsetzung von bisher 100 auf 50 Arbeitnehmer ist nichts einzuwenden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme gehen unter einem an das Präsidium des Nationalrats.

2. Mai 1996

Für den Bundesminister:

Kathrein